



Zl.: 031-2/ /2024

ERLÄUTERUNGEN

zur Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld
vom, Zl.: 031-2/.../2024

I. Allgemeines

Der Gemeinderat hat mit Verordnung des Flächenwidmungsplanes im Jahr 1997 als Bauland ausgewiesene Flächen gemäß § 4 des Gemeindeplanungsgesetzes als „Aufschließungsgebiet“ festgelegt, weil für diese Flächen die Aufschließungsmerkmale zur Gänze oder teilweise fehlten und kein unmittelbarer Bedarf für die Baulandfreigabe vorhanden war.

Gemäß § 25 Abs. 4 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 (K-ROG 2021) im Einklang mit dem § 38 festgelegten Verfahrensvorschriften, kann der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet in der Gemeinde aufheben, wenn es:

- die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht,
- das Aufschließungsgebiet (die Aufschließungszone) im Anschluss an eine bestehende Bebauung gelegen ist und
- die Gründe für die Festlegung weggefallen sind.

- Aufschließungsgebiet 2/2024:

Die Parzelle 68/1, KG. 73416 Pusarnitz, liegt im südlichen Ortsbereich der Ortschaft Pusarnitz im unmittelbaren Anschluss an verbautes Gebiet. Der Grundeigentümer betreibt einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Hühnerhaltung/Legehennen. Das Grundstück wird bereits seit Jahren landwirtschaftlich genutzt und bestehen 7 kleine Hühnerställe mit ca. 790 Legehühnern. Es ist beabsichtigt, diese Hühnerställe abzurechen und stattdessen einen Hühnerstall (ca. 17 x 12 m) als Neubau samt Auslauf zu errichten. Mit dem neuen Stallgebäude soll der Tierbestand auf ca. 1280 Stück erhöht werden. Aufgrund der bereits jahrelangen landwirtschaftlichen Nutzung und bestehenden Tierhaltung wird sich die ortsübliche Geruchs- und Lärmsituation durch das geplante Bauvorhaben nicht maßgeblich verändern.

Gründe für die teilweise Freigabe des Aufschließungsgebietes:

Für diesen Bereich sind alle Aufschließungsmerkmale vorhanden:
Die Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz ist gegeben. Die Grundstücksfläche wird über die bestehende Zufahrt am Hofweg nordseitig erschlossen.

Die Trinkwasserversorgung über die Gemeindewasserversorgungsanlage ist gegeben.

Die Abwasserentsorgung und die Energieversorgung ist gegeben.

Eine entsprechende Vereinbarung betreffend die Verpflichtung zur widmungsgemäßen Bebauung binnen 5 Jahren ab Rechtswirksamkeit der Freigabe des Aufschließungsgebietes wird mit dem Grundstückseigentümer abgeschlossen.

Die Aufhebungsbestimmungen laut Verordnung zur Festlegung der Aufschließungsgebiete sind daher erfüllt.

- Aufschließungsgebiet 3a/2024:

Die Parzelle 559/1, KG. 73410 Möllbrücke I, liegt im südöstlichen Ortsbereich der Ortschaft Möllbrücke direkt am Möll-Fluss im Anschluss an verbautes Gebiet. Die Grundeigentümerin beabsichtigt die Grundteilung zur Schaffung von zwei Baugrundstücken und Veräußerung an Jungfamilien zur Errichtung von zwei Wohnhäusern.

Gründe für die Freigabe des Aufschließungsgebietes:

Für diesen Bereich sind alle Aufschließungsmerkmale vorhanden:

Die Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz ist gegeben. Laut vorliegender Vermessungsurkunde GZ 10002/23 vom 05.03.2024 der Wolf ZT GmbH., 9020 Klagenfurt, ist die Abtretung einer Fläche von 200 m² an das öffentliche Gut der Marktgemeinde Lurnfeld zur Straßenverbreiterung und Herstellung eines Umkehrplatzes vorgesehen. Die Zufahrt zu den Baugrundstücken wird mittels Privatweg weitergeführt.

Die Trinkwasserversorgung über die Gemeindewasserversorgungsanlage ist gegeben.

Die Entsorgung der anfallenden Abwässer erfolgt über die Gemeindekanalisationsanlage.

Die Energieversorgung ist vorhanden.

Eine entsprechende Vereinbarung betreffend die Verpflichtung zur widmungsgemäßen Bebauung binnen 5 Jahren ab Rechtswirksamkeit der Freigabe des Aufschließungsgebietes wird mit der Grundstückseigentümerin abgeschlossen.

Die Aufhebungsbestimmungen laut Verordnung zur Festlegung der Aufschließungsgebiete sind daher erfüllt.

